

Ausschussvorlage LUA 21/9, Teil 3
öffentlich vom 21.04.2026

**Schriftliche und mündliche Anhörung
zu Gesetzentwurf Drucks. 21/3459**

Stellungnahmen von Anzuhörenden



Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) LV Hessen e.V.
Rathausstraße 56 – 65203 Wiesbaden

An die
Vorsitzende des Ausschusses für
Landwirtschaft und Umwelt
Wiebke Knell (MdL)
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Wiesbaden am 20.04.2026

Öffentliche mündliche Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Hessischen Waldgesetzes und des Hessischen Jagdgesetzes – Drucksache 21/3459

Aktenzeichen: P2.10

Hier: Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Hessen e.V. (SDW)

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende Knell, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie uns um unsere Stellungnahme zur Änderung des oben genannten Hessischen Waldgesetzes baten. Wir kommen dieser Aufforderung als Mitglied im Landesforstausschuss, in der Landesbetriebskommission und im Landesnaturschutzbeirat sowie als anerkannte Naturschutzvereinigung gerne nach. Die leider verspätete Abgabe bitten wir zu entschuldigen. An der Anhörung nehmen wir teil. Für die SDW wird ihr Landesgeschäftsführer Forstassessor Christoph von Eisenhart Rothe sprechen.

Nachdem eine Änderung des Bundeswaldgesetzes unter der vorherigen Bundesregierung nicht erfolgte, findet nun im vorliegenden Entwurf an vielen Punkten lediglich eine redaktionelle Aktualisierung statt, auf die wir im Einzelnen nicht eingehen werden.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Hessen e. V.

Vorsitzende: Sylvia Ruppel
Rathausstraße 56
65203 Wiesbaden
Mail: kontakt@sdwhessen.de

Tel.: 06 11 / 30 09 09
Fax: 06 11 / 30 22 10
Web: www.sdwhessen.de

Giro-Konto IBAN: DE68 5105 0015 0100 0229 23
Spenden-Konto IBAN: DE09 5105 0015 0140 0991 47
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX bei der Naspa Wiesbaden
Steuernummer: 43 250 86 313



§2 Begriffsbestimmungen

{1}Wald im Sinne dieses Gesetzes sind ...

4. Waldwege, auch wenn sie als Zuwegungen zu Anlagen der Energieerzeugung, einschließlich der der Kabeltrassen, dienen.

Werden Waldwege und Kabeltrassen alleine aus dem Grund, dass sie Zuwegungen zu WEA sind, gebaut, so dienen sie nicht dem Wald, wie es §2 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes definiert. Diese Zuwegungen sind zudem oft sehr breit und deutlich tragfähiger ausgebaut als ein normaler LKW-fähiger Waldweg. Der damit verbundene Eingriff ist somit deutlich größer und würde ohne den Bau der WEA nicht geschehen. Die Aufnahme dieser Wege in die Walddefinition hat aus unserer Sicht alleine den Hintergrund, die Ausgleichs- und Wiederaufforstungsflächen zu verringern. Somit wird der Bau von Zuwegungen zu WEA im besonderen Maße privilegiert - im Vergleich zu anderen Vorhabenträgern, die beispielsweise Wege zu Wasserwerken, Kiesgruben oder anderen Vorhaben bauen. In Zeiten des Klimawandels mit besonders gravierenden Waldschäden, muss es im Interesse des Gesetzgebers sein, dass es zu einer Waldmehrung statt zu einer Waldverringerung kommt. Somit auf die Ersatzaufforstungen zu verzichten, ist nicht im öffentlichen Interesse, sondern bevorzugt alleine den Windparkbetreiber. Die SDW lehnt daher diese Änderung entschieden ab. Gleiches gilt generell für den Bau von WEA in Wäldern, so denn keine wirkliche Alternativenprüfung außerhalb des Waldes für den Standort erfolgte.

Sollte diese Formulierung dennoch in dieser Form ins Gesetz aufgenommen werden, so empfehlen wir eine Formulierung zu ergänzen, die die großen deutschlandweiten Korridore für Stromtrassen (z.B. Süd-Link, Rhein-Main-Link, Ultranet) von dieser Bevorzugung eindeutig ausnimmt. Für die Akzeptanz dieser Vorhaben in der Bevölkerung wird es von großer Bedeutung sein, dass die durch die Erdkabel aber auch Überlandleitung entstandenen gravierenden Eingriffe in den Naturraum zumindest ausgeglichen werden. Dass die teilweise bis zu 80 Meter breiten Trassen durch unsere hessischen Mittelgebirge geführt werden, ohne dass hierfür eine forst- und naturschutzrechtliche Kompensation erfolgt, ist der Bevölkerung nicht zu vermitteln und stärkt erneut die undemokratischen und radikalen Kräfte in unserem Land, erst recht auf dem Land. Unberührt davon liegt die Verkehrssicherungspflicht entlang von Forstwegen bei der Waldbesitzerin bzw. dem Waldbesitzer. In dem konkreten Fall, dass Wege extra zum Bau und der Erschließung von Windenergieanlagen oder zur Verlegung von Kabeln errichtet werden, muss die Verkehrssicherungspflicht dem Betreiber der entsprechenden Anlagen obliegen.

{2} Kein Wald im Sinne des Gesetzes sind ...

3. b) Flächen mit Gehölzbewuchs, die ein geschlossenes Kronendach bei einer Mittleren Höhe von bis zu fünf Metern aufweisen und durch eine unterlassene landwirtschaftliche Nutzung entstanden sind.



Aus Sicht der SDW können mit Bäumen bestockte Flächen, die zwar als landwirtschaftliche Flächen im Grundbuch geführt sind, nicht folgenlos wieder gerodet und zu Grün- oder Ackerland zurückgewandelt werden. Hierfür bedarf es einer Einzelfallbetrachtung, da die Bestockung mit Waldbäumen mit durchschnittlich fünf Metern Höhe bereits geschlossene Waldbestände umfassen kann, die durchaus ein walddtypisches Innenklima und vor allem eine walddtypische ökologische Bedeutung haben. Diese Flächen, ohne genaue Betrachtung und Beurteilung der Forstbehörden, dann wieder „rodend“ zu dürfen, widerspricht nicht nur der grundsätzlichen Definition des §2 (1) Satz 1 des BWaldG, sondern bringt den Eigentümer mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit auch in Konflikten mit dem aktuellen Artenschutzrecht.

Es ist auch die berechtigte Frage zu stellen, warum ein Eigentümer, der seine Fläche sehenden Auges der Sukzession überlassen hat, nun diese Fläche wieder als Grün- oder Ackerland nutzen will. Fast überall in Hessen werden landwirtschaftliche Flächen gebraucht. Eine Verpachtung oder sogar pachtfreie Überlassung ist ohne großen Aufwand jederzeit möglich, um auf diesem Wege die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche zu erhalten. Wir raten daher dringend davon ab, diese Formulierung so zu übernehmen und keine Prüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

§ 5 Planmäßige Forstwirtschaft

Die Ergänzung im Anschluss an Abs.2 Satz 1 wird ausdrücklich begrüßt.

§ 8 Waldschutz

Die SDW begrüßt, dass entgegen des ersten Entwurfs des Ministeriums, hier nun eine Formulierung gewählt wurde, die weniger konfrontativ ist. Weiter fehlt uns aber in den Formulierungen des gesamten § 8 der Gemeinschaftsgedanke. Waldbrände stellen eine Gefahr für den Wald als Ökosystem, aber auch als Eigentum dar, die an Grundstücksgrenzen und Fluren keinen Halt macht. Die Bekämpfung, aber auch die Prävention von Waldbränden muss daher gemeinschaftlich erfolgen. Ein Appell des „gemeinsamen vorbeugenden Waldschutzes“ sollte vorangestellt werden. Hierbei sind aber nicht nur Forstbehörde und Waldeigentümer alleinige Partner. Insbesondere die örtlichen Feuerwehren sind zu regelmäßigen Übungen, Bewegungsfahrten und zum gegenseitigen Kennenlernen aller Akteure und Umstände einzuladen.

Die Erhebung von Daten zur Waldbrandvorsorge sehen wir als sinnvoll an. Auch ist es richtig, vorhandene Daten einzufordern, wobei es schwer vorstellbar ist, dass die Forstbehörden in Zeiten der



digitalen Datenerhebung und der hochwertigen Auswertung von Luftbildern, diese Daten nicht mit geringem Aufwand selber erstellen können. Wenn dem Waldeigentümer beim Einfordern der Daten verdeutlicht wird, welche Vorteile im Brandfall sich auch für ihn ergeben, und im Idealfall sein Wald vor einem sich ausbreitenden Waldbrand verschont wird, wird dieser in nahezu allen Fällen diese Daten gerne zur Verfügung stellen.

§12 Walderhalt(ung) und - umwandlung

An dieser Stelle wäre es sicher angebracht, statt „Walderhaltung“ die zeitgemäßere und modernere Schreibweise „Walderhalt“ zu wählen.

Redaktioneller Hinweis: In dem beigefügten Satz nach Abs.2 muss es unserer Auffassung nach richtig heißen: „Bei der Genehmigung von Maßnahmen nach **Absatz 2** Nr. 2 ist“ Satz 1 Nr.2 gibt es nicht im Gesetz.

Absatz 2 eingefügter Satz nach 2.: Wir regen an, an dieser Stelle konkret zu werden und ähnlich wie in § 7 Absatz 1 eine Frist von 6 Jahren zu nennen. Diese Frist beginnt nach Beendigung der vorübergehenden Nutzungsänderung. Nur von einer angemessene Frist zu sprechen, die dann wiederum in einem Kommentar definiert wird, der wie bei der letzten Änderung 2022 erst drei Jahre nach der Änderung des Gesetzes erscheint, ist nicht sinnvoll und kaum praxistauglich. Unsererseits stellt sich die Frage, warum nicht grundsätzlich eine Sicherheitsleistung hinterlegt wird. Bereits für den Bau von Windenergieanlagen ist die Hinterlegung der Rückbaukosten Standard. Es erschließt sich nicht, warum diese Regelung nicht auch für andere Vorhaben grundsätzlich verlangt wird. Dies schützt den öffentlichen wie auch privaten Grundeigentümer auch vor eintretenden Insolvenzen des Vorhabenträgers und sichert somit im Staatswald auch den Staatshaushalt. Die Meinung des Rechnungshofes sollte hierzu abgefragt werden.

Die bisherige Absätze 3 und 4 finden sich jetzt inhaltlich in „§13d Ersatzaufforstung und Walderhaltungsabgabe“ wieder. Da es sich bei §13 bis 13c vor allem um die Schutzkategorien nach dem Forstrecht handelt, es aber bei §13d auch um Ersatzmaßnahmen bei der Nutzungsänderung „normalen Waldes“ geht, ist zu diskutieren, ob dies die richtige örtliche Zuordnung im Gesetz ist.

Absatz 3 der Neufassung werden begrüßt. Es wird an dieser Stelle die hohe gesellschaftliche Bedeutung des Waldes an sich betont. Was das überwiegende öffentliche Interesse ist, wird an dieser Stelle erfreulich eindeutig definiert.

Absatz 4 Satz 3 wirft beim Lesen die Frage auf, was genau damit gemeint sein könnte. Die Ausnahme der Waldumwandlung bei Flächen kleiner 0,5 Hektar für nicht länger als ein Jahr ist wohl eher als Entbürokratisierung zu verstehen.



§ 13 Schutzwald

Auch wenn es die Doppelung einzelner Formulierungen mit sich bringt, so ist die grundsätzliche Trennung der verschiedenen Schutz-Kategorien (§13 bis §13c) im hessischen Forstrecht zu begrüßen. Das Gesetz wird somit leichter lesbar und ist auch für die Bürgerin und den Bürger besser verständlich. Einzelne neue Formulierungen und Konkretisierungen (z.B. die Vorratsabsenkung) begrüßen wir ausdrücklich. In Abs. 4 Satz 2 sollten nach dem Wort „Erklärung“ die Worte „und Aufhebung“ ergänzt werden.

§13a Bannwald

Ob die Kürzung der Formulierungen in Absatz 2 eine Verbesserung oder Verschlechterung des Bannwaldschutzes bedeuten, wird schließlich auch in Zukunft wieder von Gerichten geklärt werden. Wie oft diese Formulierung wohl seit dem Bestehen des hessischen Forstrechts geändert wurde? Leider ist festzustellen, dass jedenfalls das ursprüngliche Ziel, Wald „auf Grund seiner Unersetzbarkeit für die Gesellschaft“ für immer an seinem Standort zu schützen, mit der alten wie der neuen Formulierung nicht erreicht werden kann. Die SDW regt daher an, die Formulierung „auf Grund seiner Unersetzbarkeit für die Gesellschaft“ wieder ins Gesetz aufzunehmen.

§13b Naturwald

Die SDW kritisiert hier die Wortwahl „Naturwald“, die im Umkehrschluss bedeuten muss, dass der übrige nicht als „Naturwald“ ausgewiesene Wald nicht natürlich oder der ursprünglichen Natur nahe ist. Es wird auch zukünftig viele tausende Hektar Wald geben, die sehr natürlich sind, aber nicht als „Naturwald“ ausgewiesen wurden bzw. werden, aus welchen Gründen auch immer. Wir regen daher an, hier einen anderen Begriff zu verwenden. Vorstellbar wären Begriffe wie „Naturschutzwald“, „Waldreservat“, „Naturwaldentwicklungsfläche“ o.a....

Nicht nachvollziehbar ist zudem, dass diese „freiwillige“ Schutzkategorie nur für den Staatswald gelten soll und es den anderen Waldbesitzarten verwehrt bleibt, Wald als „Naturwald“ ausweisen zu lassen. Hier besteht möglicherweise durchaus Interesse, noch dazu, wenn größere (z.B. kommunale) Waldbesitzer natürliche Waldprozesse erforschen oder die biologische Vielfalt fördern lassen wollen.

13c Erholungs-, Kur- und Heilwald

Wir begrüßen außerordentlich die neue Kategorie „Kur- und Heilwälder“ im Waldgesetz, die auch die große Bedeutung der Wälder für die Gesundheit und Erholung der Menschen hervorhebt. Es bleibt



zu hoffen, dass die betroffenen Städte und Gemeinden die Gelegenheit nutzen und dieses besondere „Siegel“ nutzen. Es sollte aber sichergestellt werden, dass diese Waldbesitzer dann auch eine entsprechende Infrastruktur (sichere, erlebnisreiche Wege, Schutzhütten, Bänke, Anleitungen für sportliche Betätigungen, Trinkwasserbrunnen) zur Verfügung stellen.

13d Ersatzaufforstung und Walderhaltungsabgabe

Absatz 1: Leider wird an dieser Stelle eine „Kann-Formulierung“ gewählt. Die SDW fordert, dass es stattdessen zukünftig heißt: **„Zur Genehmigung von Maßnahmen der Waldumwandlung nach §12 Abs. 2 Satz 1 ist vom Antragsteller der Nachweis einer erfolgten, mindestens flächengleichen Ersatzaufforstung in dem betroffenen Naturraum vorzulegen“**. (Ende Absatz 1)

Wald ist gerade in Zeiten des rasant fortschreitenden Klimawandels vielerorts bedroht und muss in seiner Ausdehnung wegen seiner großen gesellschaftlichen Bedeutung unbedingt erhalten bleiben. Ohne den Nachweis einer Ersatzaufforstung kann eine Rodung von Wald (Waldumwandlung) ansonsten nicht erfolgen! Die SDW fordert, hier keinen Ermessensspielraum zu geben, sondern insbesondere aus Gründen des Klima- und Artenschutzes für eine flächengleiche Ersatzaufforstung zu sorgen.

Absatz 2: Bannwald ist gemäß §13a in besonderem Maße schützenswert. Es ist daher als Bedingung zu formulieren, dass **Bannwald nur gerodet werden darf, wenn eine mindestens dreifach größere Ersatzaufforstung nachgewiesen wird**. Dass die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe im Falle der Rodung von Bannwald ausgeschlossen und somit einer langjährigen Forderung der SDW entsprochen wird, ist sehr erfreulich. Es wird an dieser Stelle aber angeregt, dies auch so deutlich in den Gesetzestext mit der Formulierung „Die Rodung von Bannwald kann nicht durch eine Walderhaltungsabgabe ausgeglichen werden.“ zu übernehmen. Sollte der Gesetzgeber diesen Ausgleich dennoch im Gesetz vorsehen und sollten wir uns an der Stelle geirrt haben, so ist auch die Walderhaltungsabgabe mit dem Faktor drei zu erhöhen. Die SDW hält aber eine Walderhaltungsabgabe grundsätzlich nicht für das geeignete Mittel, um die Waldfläche in Hessen zu erhalten - schon gar nicht für Bannwald.

In Absatz 5 sehen wir ein falsches Signal. Natur- und Landschaftsschutz dürfen nicht gegen den Wald gespielt werden. Die Klimaschutzfunktion von Wäldern ist so bedeutend, dass sie als CO₂ Speicher wie auch als örtliche „Klimaanlage“ nicht hinter Natur- und Landschaftsschutz gestellt werden dürfen.

Daher regen wir an, diese Ergänzung unbedingt wieder zu streichen und Wald als natürliches Ökosystem mit großer Bedeutung für den Klimaschutz nicht hinter andere Naturschutzbelange anzustellen.



NEU: §15 Betreten des Waldes, Wald als Bildungsort, Reiten und Fahren

Die in der Vorlage vorgelegte Formulierung über das „Verweilen im Wald“ ist aus Sicht der SDW nicht ausreichend, auch wenn wir in unserer Stellungnahme vom 03.11.2025 gegenüber dem Fachministerium hier eine Erweiterung dieses Rechts gefordert haben. Wir forderten und fordern vielmehr, dass der Wald auch als **Bildungsort** benannt wird und schlagen daher in Absatz 1 folgende Formulierung vor:

„Jeder darf den Wald zum Zwecke der Erholung nach den Maßgaben von §14 Abs. 1 Satz 3 und 4 Bundeswaldgesetzes und der Bildung sowie der nachfolgenden Abs. 2 bis 4 betreten. Bei Veranstaltungen und organisierten Angeboten ist hierfür die unentgeltliche Genehmigung der Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers einzuholen“.

Seit der Einführung des Landesbetriebes Hessen-Forst 2001 steht im Waldgesetz (vor 2013 Forstgesetz) unter den Aufgaben des Landesbetriebes Hessen-Forst in §27 Abs. 2 Punkt 7: „Die fachliche Aus-,Fort- und Weiterbildung, Waldpädagogik, Öffentlichkeitsarbeit, Umweltbildung ... „. Somit hat HessenForst einen über das Waldgesetz klar formulierten Bildungsauftrag, ähnlich wie Kindergärten (Bildungs- und Erziehungsplan), Schulen und Universitäten. Anders als bei den vorgenannten Institutionen ist der Ort, an dem die Bildung durch HessenForst stattfindet, nicht klar definiert. Aber auch andere Institutionen, Verbände, Waldpädagogen, Naturparks etc. nutzen den Wald als Bildungsort.

Grund ist dafür, dass sich fundamentale naturwissenschaftliche Zusammenhänge vom Wasserkreislauf, über die Ökologie bis hin zur Photosynthese im Wald sehr gut erklären lassen. Das Interesse an Bildungsveranstaltungen im Wald nimmt stetig zu. Die Corona-Pandemie hat die Menschen verstärkt in den Wald gezogen. Die Menschen möchten mehr über den Wald, aber auch die lokalen wie globalen Zusammenhänge erfahren. Der Wald ist daher ein besonderer Lernort, so dass sich dies auch im Waldgesetz widerspiegeln sollte. Der Hessische Landtag kann durch die Aufnahme des Waldes als Bildungsort im Waldgesetz diese ganzheitliche Bildungsarbeit zusätzlich unterstützen und stärken.

Nicht ohne Grund haben sowohl die BNE (Bildung für Nachhaltige Entwicklung) als auch die 17 SDG (Sustainable Development Goals/ Ziele für nachhaltige Entwicklung der UN) sehr viele Verbindungen mit dem Wald.

Die Ergänzung des zusätzlichen Satzes nach Abs.2 zur Waldrandprävention wird ausdrücklich begrüßt, auch wenn dies eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein müsste.



§ 16 Vom Betreten ausgenommene Flächen, Sperrung von Flächen und Wegen, Entmischung

Die Ergänzung im Sinne einer sicheren Jagdausübung wird ausdrücklich begrüßt.

§19 Körperschaftswald

Die Ergänzung wird begrüßt, weil sie zusätzliche Rechtssicherheit definiert.

§24 Zuständigkeiten im hoheitlichen Bereich, Verfahren bei Waldumwandlungs- und Waldneuanlagegenehmigungen

Zur Einführung des Absatzes 5: Die Einführung der Möglichkeit, Forstschutzbedienstete auch im Privat- und Körperschaftswald auf Antrag zu bestätigen, wird begrüßt. Wenn wir die Neuerung richtig verstehen, wird zumindest in Teilen somit etwas Vergleichbares wie der LÜD (Landschaftsüberwachungsdienst) wieder eingeführt. Dieser wurde mit dem LFN-Reformgesetz 2001 abgeschafft. Die Einführung des Forstschutzdienstes im Privat- und Körperschaftswald kommt einer langjährigen Forderung der SDW nach, die wir in zahlreichen Stellungnahmen immer wieder gefordert hatten.

Wir möchten freundlich um die Beachtung unserer Anmerkungen und Anregungen bitten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen während der Anhörung und auch darüber hinaus gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Christoph von Eisenhart- Rothe
Landesgeschäftsführer